



GEW
INFO

Grundschulen Oberbergischer Kreis



Januar 2011

Unzulässige Kürzung der Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) bei befristet beschäftigten Lehrkräften

Der Tarifvertrag der Länder TV-L enthält zur Jahressonderzahlung eine unklare Regelung. Sie führt dazu, dass Kolleginnen und Kollegen, die im Laufe des Jahres mehrere Fristverträge mit Unterbrechung hatten, die Jahressonderzahlung zum 01.12.2010 nur auf Basis des letzten Vertrages bekommen.

Beispiel:

Einstellung in den Schuldienst im Februar 2010 mit einem Fristvertrag bis Ende September 2010, erneuter Fristvertrag ab November 2010 bis Februar 2011. Jahressonderzahlung nur für die Monate November und Dezember (2/12) statt für alle gearbeiteten Monate im Jahr 2010.

Nun hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz festgestellt (AZ 8 Sa 579/09), dass dieses Vorgehen rechtswidrig ist.

Da Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis einer Ausschlussfrist von sechs Monaten unterliegen, empfehlen wir allen Betroffenen, die Ansprüche sofort schriftlich geltend zu machen. Dazu sind keine Formvorschriften zu beachten. Es reicht folgenden Antrag an das LBV zu stellen:

„Ich habe festgestellt, dass ich meine Jahressonderzahlung für Monate xx und Monate xx bekommen habe. Ich war im Jahre 2010 allerdings in den Monaten xx beschäftigt, so dass mir die Jahressonderzahlung für x/12 zusteht. Dies hat auch das LAG Rheinland-Pfalz am 10.2.2010 festgestellt (AZ 8 Sa 579/09). Die Entscheidung ist rechtskräftig. Ich bitte Sie, mir den ausstehenden Betrag zu überweisen.“

Kürzung der Sonderzahlung für die Beamten Finanzministerium stimmt erneut dem Ruhen der Verfahren zu

Durch das Sonderzahlungsgesetz NRW wurde das Weihnachtsgeld für Beamte von früher rund 84% auf bis zu 50 % eines Monatsgehaltes abgesenkt. Diese Kürzung ist mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 noch einmal verschärft worden und für Beamtinnen und Beamte (ab A 9) sind die Sonderzahlungen von 50% auf 30%, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (ab A 9) von 37% auf 22% gesenkt worden.

Die GEW NRW hat hierzu bereits in den vergangenen Jahren Musterklageverfahren eingeleitet und das Finanzministerium hat jeweils dem Ruhen der übrigen Verfahren zugestimmt.

Auch auf unsere diesjährige Anregung hin teilt uns das Finanzministerium zu der Frage der Antragstellung und der Ruhensvereinbarung mit Schreiben vom 05.11.2010 mit, dass *das Landesamt für Besoldung und Versorgung angewiesen ist, im Zusammenhang mit zu erwartenden Rechtsmitteln bezüglich der Sonderzahlung 2010 entsprechend den Vorjahren zu verfahren.*

Wer also auch für das Jahr 2010 seine Rechte auf ungekürzte Sonderzahlung wahren möchte, muss erneut einen entsprechenden Antrag an das LBV richten.

Ein entsprechendes, ausführliches Musterschreiben haben wir als Anlage beigefügt.

**Ihre GEW – Personalräte
für Grundschulen beim
Schulamt für den
Oberbergischen Kreis:**

Jürgen Schumacher
Vorsitzender
02296 - 8398
schumacher4711@t-online.de

Gerd Koch
Stellv. Vors.
02297 - 1381
gerd.koch@gew-oberberg.de

Monika Brabender
02267 - 2596
monikabrabender@web.de

Friedgard Budde
02761 - 828384
fiete.budde@freenet.de

Helma Irle
02261 - 660256
helma.irle@gmx.de

Christine Kluth
02192 - 3689
chriskluth@web.de

Rita Safarik
02261 - 73762
ritasafarik@gmx.de

**Ihre GEW-
Ansprechpartner
bei Problemen**

Absender:

Datum: _____

An das
Landesamt für Besoldung und
Versorgung des Landes NRW

40192 Düsseldorf

Sonderzahlungsgesetz NRW

Personal-Nr.: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Sonderzahlungsgesetzes NRW ist die Sonderzahlung (sog. Weihnachtsgeld) gekürzt worden. Diese Kürzung ist mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 noch einmal verschärft worden. Gegen diese Kürzungen sind erhebliche rechtliche und auch verfassungsrechtliche Bedenken zu erheben.

Daher beantrage ich,

mir eine Sonderzahlung in mindestens der Höhe der bis zum Inkrafttreten des Sonderzahlungsgesetzes NRW geltenden Sonderzuwendungen abzüglich der bereits gewährten Sonderzahlung für den Monat Dezember 2010 zu gewähren.

Die mir gewährte Sonderzahlung ist mit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation nicht in Einklang zu bringen. Art. 33 Abs. 5 GG schützt nicht nur den Kernbereich von Eingriffen bis zur unteren Grenze der amtsangemessenen Alimentation (BVerfG 44, 249, 263, BVerfG in NVwZ 1999, 1328 ff.), sondern verlangt bei jeder Veränderung der Substanz – insbesondere einer Besoldungskürzung – das Vorliegen eines sachlichen Grundes (vgl. BVerfG, NVwZ 1999 a.a.O.).

Besoldungskürzungen können nach der Rechtsprechung nicht allein mit finanziellen Erwägungen begründet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass finanzielle Erwägungen und die Erwägung, Ausgaben zu sparen, allein für sich genommen eine Kürzung der Alimentation nicht legitimieren können (vgl. BVerfG 76, 256, 310 ff., 44 a.a.O.). Demgemäß ist eine Alimentation ausschließlich nach Lage der öffentlichen Kassen oder nach politischen Opportunitäts Gesichtspunkten verfassungswidrig (vgl. Leistner, Beamtenbesoldung als Sparpotential? Ein Beitrag zur Dogmatik des Alimentationsprinzips, ZBR 1998, 259, 261; Wolf a.a.O.).

Vorliegend begründet der Landesgesetzgeber die Kürzung der bisherigen Sonderzuwendung sowie den Wegfall des Urlaubsgeldes ausschließlich mit finanziellen Erwägungen (so die Begründung zum Gesetzentwurf), die nach der vorgenannten Rechtsprechung des BVerfG eine Kürzung der Alimentation nicht rechtfertigen können. Damit liegen dem Sonderzahlungsgesetz keine verfassungsrechtlich zulässigen Erwägungen zugrunde.

Nach der Entscheidung des Finanzministeriums NRW sollen die Verfahren ausgesetzt werden und auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichtet werden. Mit dieser Verfahrensweise bin auch ich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen
